

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl. des „Aust. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. In amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.  
47. Jahrgang.

Nr 55.

Sonnabend, den 12. Mai

1900.

### Bekanntmachung, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend,

vom 7. Mai 1900.

Zur Durchführung der mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretenden staatlichen Schlachtviehversicherung — Gesetz vom 2. Juni 1898 — wird hierdurch Folgendes bekannt gegeben und bestimmt:

1. Der Verwaltungsausschuss der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung hat gemäß § 14 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 über den Geschäftsgang der Anstalt und den inneren Geschäftsverkehr der letzteren mit den Gemeindebehörden und Einnahmestellen ein Regulativ aufgestellt, zu welchem das Ministerium des Innern unterm 5. Mai d. J. Genehmigung erteilt hat.

Dieses Regulativ wird im Laufe dieses Monats vom Verwaltungsausschuss den Kreis- hauptmannschaften, Amtshauptmannschaften, Gemeindebehörden, Bezirksthierärzten und Schlachthofverwaltungen zugesandt werden und kann bei den Gemeindebehörden eingesehen werden.

Die letzteren haben zu diesem Zwecke das Regulativ noch vor dem 1. Juni d. J. auszulegen und dafür besorgt zu sein, daß auch die Fleischbeschauer, soweit möglich, von dessen Inhalt Kenntniß erhalten.

Die Bestimmungen des Regulativs sind für die mit der Anstalt verkehrenden Behörden, sonstigen öffentlichen Organe und Privatpersonen maßgebend.

Besonders wird Folgendes hervorgehoben:

a. Der Verwaltungsausschuss der Anstalt erläßt seine amtlichen Bekanntmachungen im „Dresdner Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“.

b. Die Gemeindebehörden — § 1 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 — haben über die nach § 29 des Regulativs zu erteilenden Befreiungsscheine ein Register nach dem dort vorgeschriebenen Muster zu führen.

c. Die Fleischbeschauer haben, wenn das Fleisch eines versicherten Thieres ungenießbar oder nicht bankwürdig ist, den in § 31 des Regulativs erwähnten Beanstandungsschein auszufüllen und außerdem auf der Rückseite der Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag einen Vermerk über die Beanstandung zu machen, wenn dagegen das Fleisch des betreffenden Schlachtstückes bankwürdig ist, die Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag durch Abschneiden der rechten oberen Ecke zu entwerthen.

Formulare zu den Beanstandungsscheinen erhalten die Fleischbeschauer durch Vermittlung der Gemeindebehörden von der Anstalt.

2. Die Mitglieder der Orts- und Bezirksschätzungsausschüsse haben für ihre Bemühungen, bez. als Ersatz für Reiseaufwand — § 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 — folgende Vergütungen zu erhalten:

a) die Mitglieder der Ortsschätzungsausschüsse:  
bei Schätzungen im Bohnort oder bei Schätzungen außerhalb desselben innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern:

für die Schätzung eines Kindes 2 R. | pro Person,  
für die Schätzung eines Schweines 1 R. |

bei größeren Entfernungen außerhalb des Bohnortes:  
für die Schätzung eines Kindes 3 R. | pro Person,  
für die Schätzung eines Schweines 2 R. |

b) die Mitglieder der Bezirksschätzungsausschüsse:  
für die Schätzung eines Kindes 3 R. |  
für die Schätzung eines Schweines 2 R. | pro Person,  
sowie außerdem für Fortkommen pro Kilometer Entfernung 40 Pf.

3. Ueber die Stellen, welche mit der Einnahme der Versicherungsbeiträge betraut sind, und über die Höhe der letzteren wird vom Verwaltungsausschuss besondere Bekanntmachung erlassen werden.

4. Die den Einnahmestellen zukommende Entschädigung — § 7 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 — wird später festgestellt werden, wenn sich der Umfang der Mithaltungen dieser Stellen genauer übersehen läßt.

Dresden, am 7. Mai 1900.

Ministerium des Innern.

v. Reichs.

Reher.

Zur Abwalyung der Massenschüttungen auf sämtlichen Staatsstraßen und einigen Kommunikations- und Forstwegen des Bezirkes werden 2 Dampfstreifenwalzen des Unternehmers Franz Reher in Auerbach verwendet werden. Die eine Walze soll heute auf Abtheilung 2 der Eibenstock-Auerbacher-Strasse und die andere Walze voraussichtlich am 25. d. M. in Schönheide in Betrieb gesetzt werden. Auf den Verkehr dieser Walzen leiden die Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr von Straßen-Locomotiven auf öffentlichen Wegen betr. vom 5. September 1890 nebst Vorschriften unter C (Seite 146—149 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1890) Anwendung. Zur Vermeidung von Unfällen erhalten die Führer von Fuhrwerk Anweisung, sobald sie im Betrieb befindlichen Dampfstreifenwalzen sich nähern, vom Fuhrwerk abzustiegen und die Pferde bezw. sonstiges Zugvieh am Kopfe beim Zügel zu nehmen und zu führen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 R. oder Haft belegt.

Schwarzenberg, am 10. Mai 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Strug von Ridda.

### Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Behörde bleiben wegen Reinigung Dienstag u. Mittwoch, den 15. und 16. d. M. für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen. Eibenstock, am 10. Mai 1900.

Königliches Hauptzollamt.

J. B.: Crier, Hauptamtsverwandt.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfungen und Nachschautermine finden gleich wie im Vorjahre in der Turnhalle hier selbst statt, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur Erstimpfung kommen

Dienstag, den 15. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr

diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit A bis N,

Mittwoch, den 16. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr

diejenigen dergleichen, deren Namen mit O bis Z anfangen.

Impfpflichtig in diesem Jahre sind alle bis zum Jahre 1900 etwa von den Impfungen auf Grund ärztlicher Zeugnisse befreiten, sowie alle im Jahre 1899 geborenen Kinder.

Bemerkt wird hierbei, daß nicht nur die vorstehend benannten hier geborenen, sondern auch die hierher verzogenen 1899 und früher geborenen und noch nicht geimpften Kinder in diesem Jahre impfpflichtig sind.

Sämtliche zur Erstimpfung gekommenen Kinder sind

Mittwoch, den 23. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr

zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung erfolgt

Freitag, den 18. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Knaben und

Sonnabend, den 19. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Mädchen, für welche

a. der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,

b. welche im Laufe dieses Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zutücklegen.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 26. Mai 1900, Nachmittags

und zwar die Knaben 1/3 Uhr und die Mädchen um 3 Uhr vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlammer hier vorgenommen. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern und reiner Wäsche gebracht werden.

Die zur Ausgabe kommenden Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erst- und Wiederimpfungen sind genau zu beachten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder werden unter Hinweis darauf, daß für Unterlassung der Impfung Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen angedroht sind, zur pünktl. Beachtung dieser Vorschriften anermahnt. Eibenstock, den 4. Mai 1900.

Der Rath der Stadt.

Heff.

Onüchtel.

### Rußholz-Versteigerung.

In Gotthold Meichner's Restaurant in Eibenstock sollen

Donnerstag, den 17. d. Mts., von Vormittags 10 Uhr an

24 Ahorne, Eichen und Linden sowie 1 Eiche von 2,5—8,5 m Stammhöhe und 0,15—0,30 m Mittenstärke, anstehend bei Station 1,1 der Eibenstock-Auerbacher Straße (am Siechhaufe bei Eibenstock) im Einzelnen gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher im Versteigerungslokale bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden, wozu Erstehungslustige hierdurch eingeladen werden.

Schwarzenberg, am 9. Mai 1900.

Kgl. Straßen- und Wasserbauinspektion.

Kgl. Bauverwalterei.  
Bähler.

### Fichtenrinden-Versteigerung.

Die von Revieren des Forstbezirks Eibenstock im laufenden Jahre ausfallende Fichtene Rinde soll

Donnerstag, den 17. Mai 1900, von Vormittag 1/9 Uhr an

im „Rathskeller“ in Aue und zwar:

1) vom Forstrevier	Sosa	ungefähr 630 rm
2) "	Auersberg	40 "
3) "	Hartmannsdorf	400 "
4) "	Bodau	180 "
5) "	Johanngeorgenstadt	300 "
6) "	Hundshäbel	500 "

versteigert werden.

Königl. Forstrevierverwaltungen Sosa, Auersberg, Hartmannsdorf, Bodau, Johanngeorgenstadt und Hundshäbel und Königl. Forstrentamt Eibenstock, am 10. Mai 1900.

### § 2 der Straßen-Polizeiordnung für Schönheide lautet:

„Die Besitzer der an der Haupt- und an der oberen Straße gelegenen Häuser haben dafür zu sorgen, daß an jedem, einem Sonn- oder Festtage vorausgehenden Wochentage die Straße längs der Häuser und der daneben gelegenen Gärten bis zur Mitte durch Befestigung von Stroh, Heu, Papier, Unrath u. s. w. gereinigt wird. Macht sich bei dieser Reinigung, das kehren der Straße nöthig und ist dabei Staub vorhanden, so ist die Straße vor dem kehren mit Wasser zu besprengen.“

Vorstehende Bestimmung wird zur Beachtung in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen werden in Zukunft unnachlässig gemäß § 13 der hiesigen Straßen-Polizeiordnung zur Bestrafung gelangen.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.